

RS Vwgh 1999/9/20 98/10/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1999

Index

L68504 Forst Wald Oberösterreich

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 impl;

WaldteilungsG OÖ §2 Abs2;

WaldteilungsG OÖ §2 Abs3;

Rechtssatz

Die Auslegung des Begriffes der Agrarstrukturverbesserung nach § 17 ForstG 1975 ist auch dem OÖ WaldteilungsG, welches eine Durchführungsvorschrift zum ForstG 1975 darstellt, zu Grunde zu legen. Eine Maßnahme ist dann als im öffentlichen Interesse an der Agrarstrukturverbesserung gelegen anzusehen, wenn sie für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Rein privatwirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen reichen zur Begründung eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung einer Maßnahme nicht aus (Hinweis E 24.11.1997, 95/10/0213).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100148.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at